

147. Kann die Verletzung, welche durch Abirring verursacht wird, als eine gewollte angerechnet werden?

St.G.B. §§. 223. 230.

Bgl. Bd. 2 Nr. 140.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1881 g. F. Rep. 3456/80.

I. Landgericht Freiburg i. B.

Gründe:

„Das Urteil, durch welches der Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung des S. L. schuldig befunden worden ist, geht von der Annahme aus, daß der Wurf des Angeklagten mit seiner Kelle einen Handwerksburschen habe verletzen sollen und nur durch Abirring des Wurfes der S. L. verletzt worden sei, den der Angeklagte nicht habe treffen wollen. Der verbrecherische Vorsatz aber setze die Richtung auf ein bestimmtes Objekt voraus, und es habe darum eine Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung des S. L. nicht erfolgen können. Die Revision des Staatsanwaltes hingegen führt aus, auch im Falle der Abirring müsse der eingetretene Erfolg dem Thäter zum Vorsatz zugerechnet werden, wenn, wie vorliegend, das wirklich getroffene Objekt und dasjenige, welches habe getroffen werden sollen, rechtlich gleichbedeutend seien. Die Revision kann jedoch nicht als begründet angenommen werden. Denn das Urteil hat mit Bestimmtheit thatsächlich festgestellt, daß der Wille des Angeklagten nicht auf Verletzung des S. L. gerichtet gewesen sei, und es erscheint selbstverständlich, daß eine nicht gewollte Verletzung nicht als eine vorsätzliche zugerechnet werden darf. Insbesondere kann die bloße Thatsache, daß das wirklich getroffene Objekt und das Objekt, welches hatte getroffen werden sollen, den gleichen Rechtsschutz genießen, nicht zur Folge haben, daß das getroffene Objekt von dem Willen des Thäters umfaßt gewesen sei, obwohl er es nicht hatte treffen wollen.“